

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Baltic-Montage-Bau GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Diese wurde durch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit erteilt. Baltic-Montage-Bau GmbH wendet den zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB am 30.05.2006 vereinbarten Tarifvertrag in der jeweiligen Fassung an.

2. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Nach Art. 1 § 12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher (Baltic-Montage-Bau GmbH) der Schriftform.

Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden oder durch Baltic-Montage-Bau GmbH mittels einer separaten Vereinbarung ergänzend bestätigt werden. Einseitige Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sind unzulässig und daher unwirksam. An spezielle Angebote ist Baltic-Montage-Bau GmbH gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum vom Entleiher angenommen werden.

3. Rechtsstellung

Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet kein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher. Baltic-Montage-Bau GmbH ist der Arbeitgeber und gewährleistet die Beachtung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.

4. Direktionsrecht

Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegt der Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeitsausführung dem Direktionsrecht des Entleihers und er hat den Anweisungen Folge zu leisten. Änderungen der Einsatzdauer, der Einsatzzeit, des Arbeitsortes und der Art der Tätigkeit bedürfen der Vereinbarung zwischen Entleiher und Baltic-Montage-Bau GmbH.

5. Sonstige Pflichten von Baltic-Montage-Bau GmbH

Baltic-Montage-Bau GmbH verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor der Überlassung auf Ihre berufliche Qualifikation zu prüfen und außerdem auf Anforderung des Entleihers, die entsprechenden Qualifikationsnachweise (Führerschein, Facharbeiterbrief und ähnliches) vorzulegen. Baltic-Montage-Bau GmbH weist die Mitarbeiter vor der Überlassung darauf hin, dass sie über alle ihnen beim Entleiher bekannt werdenden Geschäftsvorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren haben und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes beim Entleiher fortbesteht.

6. Einsatz des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter darf nur die seinem/ihrer Berufsbild entsprechende Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind und in deren Benutzung er/sie durch den Entleiher unterwiesen wurde. Baltic-Montage-Bau GmbH ist der Zutritt zum Tätigkeitsort des Mitarbeiters zu ermöglichen. Aufgrund gesetzlicher Regelung ist der Entleiher verpflichtet, auf Anforderung Baltic-Montage-Bau GmbH die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Mitarbeiter in seinem Betrieb zu nennen.

7. Dienstleistungsgarantie

Sollten Sie bis zum dritten Tag wider Erwarten feststellen, dass unser Mitarbeiter Ihrem Anforderungsprofil nicht entspricht, erfolgt keine Berechnung der geleisteten Arbeit. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher den Mitarbeiter nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber Baltic-Montage-Bau GmbH fristlos zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer Personen- und/oder Verhaltens bedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.

8. Austausch eines Mitarbeiters

In den Fällen der Zurückweisung ist Baltic-Montage-Bau GmbH berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft Baltic-Montage-Bau GmbH insbesondere dann, wenn der Verleiher den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Baltic-Montage-Bau GmbH ist berechtigt, den Mitarbeiter aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Austausch erfolgt spätestens beim Ausscheiden des überlassenen Mitarbeiters bei Baltic-Montage-Bau GmbH. Baltic-Montage-Bau GmbH ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

9. Rücktritt/ Leistungsbefreiung

Baltic-Montage-Bau GmbH kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Entleihers oder bei Baltic-Montage-Bau GmbH, hoheitliche Maßnahmen usw. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn Baltic-Montage-Bau GmbH die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat. Soweit Baltic-Montage-Bau GmbH berechtigt ist, vom Rücktritt oder teilweisen Rücktritt Gebrauch zu machen, sind Schadensersatzansprüche des Entleihers – aus welchem Rechtsgrunde auch immer – ausgeschlossen.

10. Arbeitssicherheit und Arbeitszeitgesetz

Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass überlassene Mitarbeiter die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die an den Einsatzorten geltenden Ordnungsbestimmungen einhalten. Der Entleiher haftet bei Nichteinhaltung. Bei einem Arbeitsunfall ist Baltic-Montage-Bau GmbH unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Der Entleiher hat unverzüglich die Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII zu erstellen. Je eine Ausfertigung der Unfallanzeige ist an die für den Entleiher zuständige Berufsgenossenschaft zu senden. Eine Kopie dieser Meldung erhält Baltic-Montage-Bau GmbH. Der Entleiher trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle im Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den Mitarbeiter und Baltic-Montage-Bau GmbH über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren, sowie über die Maßnahme zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 ausübt, wird der Entleiher Baltic-Montage-Bau GmbH über jene vor Beginn dieser Tätigkeiten durchzuführende, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die auszuführende Tätigkeit erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird Baltic-Montage-Bau GmbH veranlassen.

11. Haftung

Der Mitarbeiter untersteht für den Zeitraum des Einsatzes der Aufsicht und der Anleitung des Entleihers. Baltic-Montage-Bau GmbH haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Mitarbeiter verursacht werden. Baltic-Montage-Bau GmbH haftet nur bei Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Mitarbeiters. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung eintreten. Für weitergehende Ansprüche haftet Baltic-Montage-Bau GmbH nicht. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Baltic-Montage-Bau GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haftet Baltic-Montage-Bau GmbH bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Entleiher hat Baltic-Montage-Bau GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Mitarbeiter freizustellen. Die Haftung von Baltic-Montage-Bau GmbH ist für alle Schäden in Höhe von 2.000.000 Euro für Sachschäden durch eine Haftpflichtversicherung begrenzt. Verletzt Baltic-Montage-Bau GmbH eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, so hat der Entleiher darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch Baltic-Montage-Bau GmbH zu vertreten ist.

12. Vermittlung

Für den Fall, dass der Entleiher mit einem – von Baltic-Montage-Bau GmbH an ihn – überlassenen Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis einget, wird ein Vermittlungshonorar gemäß folgender Staffel vereinbart:

Nach einer Überlassungsdauer von 6 Monaten:

ohne Honorarabrechnung

Nach einer Überlassungsdauer von 4 bis 6 Monaten:

das 75-fache des Stundenverrechnungssatzes

Nach einer Überlassungsdauer von 2 bis 4 Monaten:

das 125-fache des Stundenverrechnungssatzes

Nach einer Überlassungsdauer von 1 bis 2 Monaten:

das 175-fache des Stundenverrechnungssatzes

Nach einer Überlassungsdauer von bis zu 1 Monat:

das 200-fache des Stundenverrechnungssatzes

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses binnen 8 Tagen fällig. Geht ein zuvor überlassener Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung seines Einsatzes ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher ein, hat Baltic-Montage-Bau GmbH einen Honoraranspruch in Höhe des 100-fachen Stundenverrechnungssatzes.

13. Kündigung

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann in der ersten Woche mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden; anschließend mit einer Frist von fünf Werktagen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage. Baltic-Montage-Bau GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung zur Zahlung durch Baltic-Montage-Bau GmbH nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von Baltic-Montage-Bau GmbH auf Schadensersatz etc. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie Baltic-Montage-Bau GmbH gegenüber ausgesprochen wird.

Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz zu vergüten.

14. Zuschläge

Mehrarbeitsstunden über die vereinbarte wöchentliche Regelarbeitszeit werden wie folgt berechnet:

Zuschlag für Mehrarbeit	25 %
Nacharbeitszuschlag 23:00 bis 06:00 Uhr	25 %
Zuschlag für Sonntagsarbeit	50 %
Zuschlag für Arbeit an Feiertagen	100 %

15. Inkasso

Baltic-Montage-Bau GmbH-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen die Mitarbeiter nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang nehmen.

16. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich durch die vom Entleiher bestätigten Arbeitsstunden. Die Grundlage hierfür ist der vom Entleiher, bzw. eines von ihm beauftragten Mitarbeiters des Entleiherbetriebes gegengezeichnete Tätigkeitsnachweis. Im Falle der Verhinderung eines unterzeichnungsberechtigten Mitarbeiters des Entleihers sind Baltic-Montage-Bau GmbH-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungseingang innerhalb des vorgegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, bei Änderungen der Tarifverträge unsere Verrechnungssätze ab Gültigkeit des neuen Tarifvertrages um die entsprechende Prozentzahl anzupassen. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die Baltic-Montage-Bau GmbH zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (Zahlungsrückstände, Verzug, Scheck- oder Wechselprotest) Anlass geben, oder werden Baltic-Montage-Bau GmbH diese erst danach bekannt, so ist Baltic-Montage-Bau GmbH berechtigt, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Entleiher Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Entleiher diesem Verlangen nicht Folge kann Baltic-Montage-Bau GmbH die sofortige Vergütung der erbrachten Leistung sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen (z.B. Kosten eines Inkassobüros usw.).

17. Sonstiges

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wirksam. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Parteien unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwerin. Dieses gilt auch bei Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Baltic-Montage-Bau GmbH

Geschäftsführer: Marion Schröder, Orhan Özbarut
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin, HRB 6159

Stand: Selmsdorf, den 01.10.2012